Satzung 1. Badmintonverein Weimar

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "1. Badmintonverein Weimar"
- 2. Der Sitz des Vereins ist Weimar.
- 3. Der Verein ist an das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar unter der Nr. *VR 1257* eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Badminton-Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes.
 - b) Die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.
 - c) Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.
 - d) Die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern.
- 2. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist unstatthaft.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 6. Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsjahr

1. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

Mitgliedschaft

§ 4 Vereinsmitglieder

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Die Mitglieder des Vereins werden eingeteilt in Kinder und Erwachsene.

§ 5 Rechte der Vereinsmitglieder

- 1. Aktive erwachsene Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Vereinseigentum benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
- 2. Mitgliedern unter 18 Jahren stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts zu. Sie haben keinen Sitz in der Mitgliederversammlung.
- 3. Passive erwachsene Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen, aber nicht gewählt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder, Zahlungsweise, Beiträge

- 1. Jedes Mitglied hat seinen monatlichen Beitrag an die Vereinskasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen zu seiner Person, seiner Anschrift und seiner Bankverbindung umgehend dem Verein mitzuteilen.
- 3. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren jeweils zu Beginn eines Quartals, des Halbjahres oder als Jahresbeitrag am Anfang des Kalenderjahres, eingezogen. Ausnahmen hierzu müssen beim Vorstand beantragt werden.
- 4. Die Kosten für Rückbelastungen von Einzugsbeiträgen, die dadurch entstehen, dass auf dem Konto des Mitgliedes in Höhe des Beitrages keine Deckung vorhanden ist, oder weil das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, wird der Verein nicht übernehmen. Diese werden zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 7 Aufnahme

- 1. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 2. Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 3. Die Mitgliedschaft wird erst nach Bezahlung des ersten Beitrages wirksam.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Den Austritt
 - b) Den Tod
 - c) Die Streichung
 - d) Den Ausschluss

§ 9 Austritt, Streichung

- 1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- 2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Quartals mit vierwöchiger Kündigungsfrist möglich.
- 3. Der zuviel gezahlte Mitgliedsbeitrag wird auf schriftlichen Antrag zurück erstattet.
- 4. Ein Mitglied, welches seine Beiträge trotz zweier Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung gestrichen werden. Ist die Zahlung der ausstehenden Beitrage erfolgt, wird die Streichung aufgehoben.

§ 10 Ausschluss

- 1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen.
- 2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
- 3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an den Vorstand zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
- 4. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.
- 5. Das betreffende Mitglied hat das Recht, zu den Gründen Stellung zu nehmen und eine Abstimmung durch den Vorstand zu verlangen.

§ 11 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

Vorstand

§ 12 Zusammensetzung

- 1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1.Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Jugendwart
 - d) Schatzmeister
 - e) bis zu 3 Beisitzern (darin enthalten ist ein Schriftführer)
- 2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang andauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatz.

§ 13 Aufgaben

1. Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 14 Vorstandssitzungen

- 1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Mitgliederversammlung

§ 15 Einberufung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen

- werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
- 2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und 2 einberufen.
- 4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Bestimmungen der Absätze 1 und 2 einberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 6. Der Versammlungsort kann vom Sitz des Vereins abweichen.

§ 17 Aufgaben

- 1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen
 - b) den Vorstand zu entlasten
 - c) den Haushaltsvorschlag zu genehmigen
 - d) den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen
 - e) den Vorstand und die Rechnungsprüfer zu wählen
 - f) die Satzung zu ändern
 - g) den Verein aufzulösen
- 2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen, Stimmenenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- 3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Anträge

- 1. Anträge können nur von erwachsenen Mitgliedern gestellt werden.
- 2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 3. Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 19 Sitzungsordnung

- 1. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- 2. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 20 Jugendordnung

- 1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.
- 2. Näheres regelt die Jugendordnung.

Rechnungsprüfer, Auflösung

§ 21 Rechnungsprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer. Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- 2. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Rechnungsgeschäfte des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfer ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 4. An dem Termin der Rechnungsprüfung muss der Schatzmeister anwesend sein.

§ 22 Auflösung

- 1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer, unter Einhaltung von Form und Frist der Einladung, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.